

Für die Zukunft gesattelt.

# - TOP 3 - Anpassung der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen

Finanzausschuss  
am 21. September 2018

Anlage 2



## Änderungen im § 5 Abs. 2 „Anlageformen“

Ausgangslage: „Einlagen bei Kreditinstituten sind nur zulässig, soweit die Einlagen durch einen Einlagensicherungsfonds gesichert sind.“

### Neuformulierung:

Einlagen im Sparkassen- sowie im genossenschaftlichen Bereich sind grundsätzlich ohne Einschränkung zulässig, soweit diese durch die besonderen Institutssicherungssysteme geschützt sind. Einlagen bei sonstigen Kreditinstituten sind nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Das Kreditinstitut muss mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Dabei gilt jeweils das schlechteste Rating der drei führenden Ratingagenturen Standard & Poor’s, Moody’s oder Fitch. Das aktuelle Rating muss vor der Zuschlagserteilung eingeholt werden.
- Der Anteil des einzelnen Instituts darf zum Zeitpunkt der Einzahlung bezogen auf das gesamte längerfristige Kapitalvermögen maximal bei 20% liegen.
- Soweit ein Kreditinstitut nicht über ein Rating von den o.g. Ratingagenturen verfügt, darf der Anteil des einzelnen Instituts zum Zeitpunkt der Einzahlung bezogen auf das gesamte längerfristige Kapitalvermögen maximal bei 5% liegen.

## Änderungen im § 5 Abs. 3 „Anlageformen“

### Änderungen:

- (3) Dem in der Präambel erwähnten Erlass entsprechend können Anlagen in den Anlageklassen durchgeführt werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden dürfen. ~~Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) gestattet sind.~~

## Ergänzungsvorschlag § 9 „Zuständigkeiten“

..... Auf Nachfrage im Finanzausschuss sind sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlagen dem Finanzausschuss vorzulegen.

## Ergänzungsvorschlag der Verwaltung § 9 „Zuständigkeiten“

..... Die Verwaltung wirkt bei den Vermögensverwaltern etc. darauf hin, dass dem Finanzausschuss auf Nachfrage sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlage vorgelegt werden.

## Ergänzungsvorschlag § 2 „Rahmenbedingungen“

Der Kreis Warendorf legt liquide Mittel, die nicht zur Sicherung kurz- und mittelfristiger der Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, längerfristig an. ....